



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

39. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. März 1986

Nummer 20

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
280	7. 2. 1986	Gem. RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Dienstanweisung für die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter des Landes Nordrhein-Westfalen	308
7130	7. 2. 1986	Gem. RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie u. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Auslegung der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)	308

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Ministerpräsident	Seite
14. 2. 1986	Bek. – Ungültigkeit eines Dienstausweises	308
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Minden	308
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
3. 3. 1986	RdErl. – Durchführung der Kriegsopferfürsorge; Auswirkungen des § 8 Abs. 1 Bundeserziehungsgeldgesetz	321
	Der Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen	
12. 2. 1986	Bekanntmachung Nr. 6 über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 1986	308
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
12. 2. 1986	Bek. – 8. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe; Feststellung eines Nachfolgers aus der Reservelite	321
	Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 12 v. 27. 2. 1986	322

I.

**Dienstanweisung
für die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Gem. RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – V A 2 – 1030/V B 1 – 8000.3.3 – (V Nr. 1/86)
u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales –
III A 1 (II D 1) – 1030 –
v. 7. 2. 1986

Die Anlage zum RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 3. 9. 1964 (SMBL. NW. 280) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Beim Verdacht einer Straftat gegen die Umwelt sind die Regelungen im Gem. RdErl. d. Justizministers, d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft u. d. Innenministers v. 20. 6. 1985 (SMBL. NW. 3214) über die Zusammenarbeit zwischen den Umweltschutzbehörden/Fachdienststellen und den Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung von Verstößen gegen die Umwelt zu berücksichtigen.

2. In § 7 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

(3) Sobald die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Anhaltspunkte für eine Ordnungswidrigkeit in Angelegenheiten des Immissionsschutzes feststellen oder durch Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer derartigen Ordnungswidrigkeit Kenntnis erhalten, haben sie ein Ordnungswidrigkeitenverfahren einzuleiten. Abweichend von Absatz 1 darf von der weiteren Verfolgung und Ahndung jedenfalls dann nicht abgesehen werden, wenn im Einzelfall voraussichtlich eine Geldbuße von mindestens 500,- DM festzusetzen sein wird. Wird von der Verfolgung abgesehen, eine Verwarnung ausgesprochen oder ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingestellt, sind die hierfür ausschlaggebenden Gründe in einer Abschlußverfügung in den Akten zu vermerken.

3. Der bisherige Absatz 2 des § 7 wird Absatz 4.

– MBl. NW. 1986 S. 308.

7130

**Auslegung der Vierten Verordnung zur
Durchführung des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Verordnung über genehmigungsbedürftige
Anlagen)**

Gem. RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – V B 1 – 8001.7.42 – (V Nr. 2/86),
d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie – Z/B 3 – 81 – 221 – u. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr – V A 4.850.104 –
v. 7. 2. 1986

Der Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, d. Innenministers u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 26. 8. 1977 (MBl. NW. S. 1380/SMBL. NW. 7130) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1986 S. 308.

II.

Ministerpräsident**Ungültigkeit eines Dienstausweises**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 14. 2. 1986

Der Dienstausweis Nr. 1484 des Herrn Salvatore Esposito, ausgestellt am 10. Januar 1986 vom Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen, Mannesmannufer 1 a, zuzuleiten.

– MBl. NW. 1986 S. 308.

Justizminister

**Stellenausschreibung
für das Verwaltungsgericht Minden**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stelle des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts Minden.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstweg einzureichen.

– MBl. NW. 1986 S. 308.

**Der Landeswahlbeauftragte
für die Durchführung der Sozialversicherungs-
wahlen im Lande Nordrhein-Westfalen**

**Bekanntmachung Nr. 6
über die Durchführung der allgemeinen Wahlen
in der Sozialversicherung im Jahre 1986**

Vom 12. Februar 1986

Briefwahlleitungen

Zur einheitlichen Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung hat der Bundeswahlbeauftragte in der Bekanntmachung Nr. 23 vom 29. Januar 1986 folgendes bekanntgegeben:

1. Aufsicht über die Briefwahlleitungen

Die Aufsicht über die Briefwahlleitungen führt der Wahlausschuß, der sie nach den Vorschriften des § 5 Abs. 1 und 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) bestellt hat. Der Wahlausschuß hat die Mitglieder der Briefwahlleitungen bei ihrer Berufung auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes sowie zur Verschwiegenheit hinzuweisen. Die Mitglieder der Briefwahlleitungen sind ferner über ihre Aufgaben zu unterrichten; hierbei soll das entsprechende Merkblatt (Anlage 2a oder 2b) verwendet werden.

2. Förderung der Wahlbriefe

Die Wahlbriefe werden an die auf dem Wahlbriefumschlag bezeichnete Stelle in der Regel durch die Post befördert, es sei denn, der Wähler gibt den Wahlbrief selbst beim Versicherungsträger ab.

Zu beachten ist, daß das Befördern von Wahlbriefen durch andere Personen ohne Inanspruchnahme der Post einen Verstoß gegen den Beförderungsvorbehalt der Post (§ 2 des Postgesetzes) darstellt und daher unzulässig ist.

3. Behandlung der Wahlbriefe

Die zu erwartende große Zahl von Wahlbriefen läßt es geboten erscheinen, darauf hinzuweisen, daß Wahlauschüsse und Briefwahlleitungen mit der Behandlung der Wahlbriefe bereits vor dem Wahltag beginnen können, soweit das die Vorschriften des § 50 Abs. 1 bis 3 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) vorsehen. Die Öffnung der Stimmzettelumschläge (§ 50 Abs. 4 SVWO) ist frühestens am Tag nach dem Wahltag zulässig.

Ist bei der Verwendung personenbezogener Kennzeichnungen als Wahlausweise auf Stimmzettelumschläge verzichtet worden (§ 37 a Abs. 2 SVWO), darf die Öffnung der Wahlbriefumschläge und die Trennung der Stimmzettel von den Wahlbriefumschlägen erst nach dem Wahltag vorgenommen werden (§ 37 a Abs. 3 Nr. 1 SVWO).

4. Muster für Vordrucke

Es wird empfohlen, folgende Muster zu verwenden:

- a) Für die Bestellung der Mitglieder der Briefwahlleitungen

Anlage 1 a Anlage 1 a Schreiben betreffend die Bestellung zum Mitglied einer Briefwahlleitung

Anlage 1 b Anlage 1 b Empfangsbestätigung

- b) Für die Unterrichtung der Mitglieder der Briefwahlleitungen

Anlage 2 a Anlage 2 a Merkblatt für die Briefwahlleitungen – zu verwenden in den Fällen, in denen auf Grund von Wahlausweisen gewählt wird (§ 27 Abs. 1 Satz 1 SVWO) sowie in den Fällen, in denen besondere personenbezogene Kennzeichnungen auf den Wahlbriefumschlägen als Wahlausweise gelten (§ 27 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 37 a Abs. 1 SVWO)

Anlage 2 b Anlage 2 b Merkblatt für die Briefwahlleitungen – zu verwenden in den Fällen, in denen besondere personenbezogene Kennzeichnungen auf den Wahlbriefumschlägen, die verschlüsselt sind und deshalb den Stimmzettelumschlag entbehrlich machen, als Wahlausweise gelten (§ 27 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 37 a Abs. 2 SVWO)

- c) Für die Anträge auf Entschädigung nach § 9 SVWO

Anlage 3 Anlage 3 Antrag auf Entschädigung für Mitglieder der Briefwahlleitungen

Der Landeswahlbeauftragte

Dr. Dollmann van Oye

Anlage 1a

Der Wahlausschuß der _____, den _____ 1986

(Name des Versicherungsträgers)

(Anschrift des Wahlausschusses, Tel.-Nr.)

Herrn/Frau

Betr.: Bestellung zum Mitglied einer Briefwahlleitung für die Wahlen in der Sozialversicherung

Sehr geehrte(r) _____

Gemäß § 5 der Wahlordnung für die Sozialversicherung werden Sie hiermit zum

Vorsitzenden/stellvertretenden Vorsitzenden/Mitglied

der Briefwahlleitung in _____ bestellt. Sie werden gebeten, die beiliegende Empfangsbestätigung unterschrieben zurückzusenden.

Die Mitglieder der Briefwahlleitung sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das Nähere über die Aufgaben der Briefwahlleitung können Sie dem beigefügten Merkblatt entnehmen. Über Ihre Rechte und Pflichten werden Sie noch im einzelnen unterrichtet werden. Sie werden gebeten, sich hierzu am _____ 1986, _____ Uhr, in _____ einzufinden.

Ihre Tätigkeit in der Briefwahlleitung beginnt am _____ 1986 um _____ Uhr.

Sie werden gebeten, sich hierzu rechtzeitig einzufinden und dabei dieses Schreiben mitzubringen.

Das Nähere über die Entschädigung für Ihre Tätigkeit in der Briefwahlleitung können Sie dem beigefügten Antragsvordruck entnehmen. Der Antrag ist bis zum 4. Juli 1986 bei _____ zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

(Dienstsiegel)

(Unterschrift)

Anlage 1 b

....., den 1986
(Name)

.....
(Anschrift)

Empfangsbestätigung

An

.....
.....
.....

Ich habe die Bestellung zum Mitglied einer Briefwahlleitung für die Wahlen in der Sozialversicherung erhalten und nehme dieses Amt an.

.....
(Unterschrift)

**Merkblatt für die Briefwahlleitungen
für die Wahlen in der Krankenversicherung, der Unfallversicherung
und der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten**

Nach § 5 der Wahlordnung für die Sozialversicherung kann der Wahlausschuß Briefwahlleitungen bestellen.

I. Allgemeine Bestimmungen über die Amtsführung der Briefwahlleitung (in der Folge als Wahlleitung bezeichnet)

1. Die Mitglieder der Wahlleitung sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet.
2. Bei der Behandlung der Wahlbriefe sollen immer mindestens drei Mitglieder der Wahlleitung anwesend sein.
3. Die Wahlleitung ist nur beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Zur Herstellung der Beschlüßfähigkeit kann der Vorsitzende fehlende Mitglieder durch andere Personen ersetzen; diese werden damit Mitglieder der Wahlleitung. Sie sind vom Vorsitzenden auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit hinzuweisen. Der Vorsitzende händigt ihnen einen Vordruck für den Antrag auf Gewährung einer Entschädigung aus und weist sie auf die Frist für den Antrag hin.
4. Die Wahlleitung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmennthaltnungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Über die Ermittlung des Wahlergebnisses wird von der Wahlleitung eine Wahlniederschrift gefertigt und von den Mitgliedern der Wahlleitung unterzeichnet. Für die Niederschrift wird ein Vordruck zur Verfügung gestellt.

II. Aufgaben der Wahlleitung

Die Wahlleitung sorgt für die ordnungsmäßige Behandlung der Wahlbriefe und ermittelt das Wahlergebnis für ihren Bereich.

III. Behandlung der Wahlbriefe

1. Wird die Behandlung der Wahlbriefe unterbrochen, so ist sicherzustellen, daß nichts geschehen kann, was geeignet ist, ein unrichtiges Wahlergebnis herbeizuführen oder das Wahlergebnis zu verfälschen.
2. Die Wahlleitung sorgt für Ruhe und Ordnung während der Behandlung der Wahlbriefe.
3. Während der Behandlung der Wahlbriefe und der Ermittlung des Wahlergebnisses hat jeder Mann zum Raum der Wahlleitung Zutritt. Handelt es sich um den Raum der Briefwahlleitung einer Betriebskrankenkasse und hat die Geschäftsleitung des Betriebes Betriebsfremden den Zutritt zu diesem Raum nicht gestattet, so beschränkt sich die Zulassung der Öffentlichkeit zur Behandlung der Wahlbriefe und zur Ermittlung des Wahlergebnisses in diesem Raum auf den freien Zutritt von Betriebsangehörigen. Die Öffentlichkeit schließt nicht aus, daß Personen, die die Behandlung der Wahlbriefe und die Ermittlung des Wahlergebnisses stören, aus dem Raum der Wahlleitung verwiesen werden können; im übrigen kann Personen der Zutritt zu diesem Raum verwehrt werden, wenn eine Überfüllung dieses Raums die Behandlung der Wahlbriefe und die Ermittlung des Wahlergebnisses behindern würde.
4. Die Wahlleitung prüft die Wahlbriefe auf ihre Gültigkeit, und zwar zunächst nur für jeden einzelnen Wahlbrief der Reihe nach den Wahlbriefumschlag, den Wahlausweis (oder das als Wahlausweis geltende personenbezogene Kennzeichen auf dem Wahlbriefumschlag) und den Stimmzettelumschlag. Der Stimmzettelumschlag darf hierbei noch nicht geöffnet werden.
Wird die Stimmabgabe schon auf Grund der Prüfung des Wahlbriefumschlags, des Wahlausweises (oder des als Wahlausweis geltenden personenbezogenen Kennzeichens auf dem Wahlbriefumschlag) und des noch ungeöffneten Stimmzettelumschlags für ungültig erklärt, so ist der ungeöffnete Stimmzettelumschlag mit dem Vermerk „ungültig“ zu versehen. Der Vermerk ist von einem Mitglied des Wahlausschusses oder der Wahlleitung zu unterschreiben. Stimmzettelumschläge, die mit der Aufschrift „ungültig“ versehen worden sind, werden zusammen mit den Wahlausweisen wieder in die jeweiligen Wahlbriefumschläge gelegt. Diese Wahlbriefe werden verpackt und getrennt von anderen Wahlunterlagen aufbewahrt.
5. Die danach verbleibenden Stimmzettelumschläge werden von den Wahlausweisen und den Wahlbriefumschlägen getrennt. Die Wahlbriefumschläge und die Wahlausweise werden getrennt verpackt und aufbewahrt. Anschließend – jedoch nicht vor dem 5. Juni 1986 – werden die Stimmzettelumschläge geöffnet und von den in ihnen befindlichen Stimmzetteln getrennt.

6. Bei der Behandlung der Wahlbriefe ist die Stimmabgabe als ungültig anzusehen, wenn
 - a) der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 - b) kein Stimmzettelumschlag verwendet ist,
 - c) der Stimmzettelumschlag mit einem Merkmal versehen ist,
 - d) der Wahlausweis nicht beiliegt oder der Wahlbriefumschlag kein personenbezogenes Kennzeichen aufweist,
 - e) der Stimmzettelumschlag leer ist oder mehr als einen Stimmzettel enthält, soweit es sich nicht um Stimmzettel für Arbeitgeber mit mehrfachem Stimmrecht handelt; mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist,
 - f) sie nach § 107 a in Verbindung mit § 108 d des Strafgesetzbuches strafbar ist oder
 - g) der Wahlberechtigte sein Wahlrecht bereits einmal durch Stimmabgabe ausgeübt hat.

Die Stimmabgabe ist ferner ungültig, wenn der Stimmzettel

 - a) als nicht amtlich erkennbar ist,
 - b) mit einem Merkmal versehen ist,
 - c) nicht vorgesehene Angaben enthält,
 - d) andere als die zugelassenen Vorschlagslisten bezeichnet
oder
 - e) den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen läßt.
7. Die Wahlleitung hat ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß das Wahlgeheimnis bei der Behandlung der Wahlbriefe gewahrt bleibt.

IV. Ermittlung des Wahlergebnisses

1. Die Wahlleitung ermittelt unmittelbar nach dem Wahltag das Wahlergebnis getrennt nach Wählergruppen. Während der Ermittlung des Wahlergebnisses hat jedermann wie während der Behandlung der Wahlbriefe zum Raum der Wahlleitung Zutritt.
2. Die Wahlleitung ermittelt, wieviel Stimmen für die einzelnen Vorschlagslisten abgegeben sind. Sie hat dabei über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen zu entscheiden. Auf Stimmzetteln, die durch Beschuß der Wahlleitung für ungültig erklärt werden, ist der Grund der Ungültigkeit zu vermerken.
3. Die Wahlniederschrift wird nach dem Vordruck angefertigt, der hierfür zur Verfügung gestellt worden ist.
4. Die Wahlleitung übersendet die Wahlniederschrift dem Wahlausschuß spätestens bis zum 14. Juni 1986, soweit der zuständige Wahlbeauftragte diese Frist nicht verlängert hat.
5. Stimmzettelumschläge und Stimmzettel werden getrennt verpackt und aufbewahrt. Sämtliche Wahlunterlagen werden zusammen mit der Wahlniederschrift dem Wahlausschuß zugeleitet.

V. Strafvorschriften

Für die Urwahlen in der Sozialversicherung gilt nach § 108 d des Strafgesetzbuches die Vorschrift des § 107 a des Strafgesetzbuches. Sie lautet:

§ 107 a Wahlfälschung

- (1) Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer das Ergebnis einer Wahl unrichtig verkündet oder verkünden läßt.
- (3) Der Versuch ist strafbar.

**Merkblatt für die Briefwahlleitungen
für die Wahlen in der Krankenversicherung,
der Unfallversicherung und der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten**

Nach § 5 der Wahlordnung für die Sozialversicherung kann der Wahlausschuß Briefwahlleitungen bestellen.

I. Allgemeine Bestimmungen über die Amtsführung der Briefwahlleitung (in der Folge als Wahlleitung bezeichnet)

1. Die Mitglieder der Wahlleitung sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet.
2. Bei der Behandlung der Wahlbriefe sollen immer mindestens drei Mitglieder der Wahlleitung anwesend sein.
3. Die Wahlleitung ist nur beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Zur Herstellung der Beschlußfähigkeit kann der Vorsitzende fehlende Mitglieder durch andere Personen ersetzen; diese werden damit Mitglieder der Wahlleitung. Sie sind vom Vorsitzenden auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit hinzuweisen. Der Vorsitzende händigt ihnen einen Vordruck für den Antrag auf Gewährung einer Entschädigung aus und weist sie auf die Frist für den Antrag hin.
4. Die Wahlleitung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Über die Ermittlung des Wahlergebnisses wird von der Wahlleitung eine Wahniederschrift gefertigt und von den Mitgliedern der Wahlleitung unterzeichnet. Für die Niederschrift wird ein Vordruck zur Verfügung gestellt.

II. Aufgaben der Wahlleitung

Die Wahlleitung sorgt für die ordnungsmäßige Behandlung der Wahlbriefe und ermittelt das Wahlergebnis für ihren Bereich.

III. Behandlung der Wahlbriefe

1. Wird die Behandlung der Wahlbriefe unterbrochen, so ist sicherzustellen, daß nichts geschehen kann, was geeignet ist, ein unrichtiges Wahlergebnis herbeizuführen oder das Wahlergebnis zu verfälschen.
2. Die Wahlleitung sorgt für Ruhe und Ordnung während der Behandlung der Wahlbriefe.
3. Während der Behandlung der Wahlbriefe und der Ermittlung des Wahlergebnisses hat jeder Mann zum Raum der Wahlleitung Zutritt. Handelt es sich um den Raum der Briefwahlleitung einer Betriebskrankenkasse und hat die Geschäftsleitung des Betriebes Betriebsfremden den Zutritt zu diesem Raum nicht gestattet, so beschränkt sich die Zulassung der Öffentlichkeit zur Behandlung der Wahlbriefe und zur Ermittlung des Wahlergebnisses in diesem Raum auf den freien Zutritt von Betriebsangehörigen. Die Öffentlichkeit schließt nicht aus, daß Personen, die die Behandlung der Wahlbriefe und die Ermittlung des Wahlergebnisses stören, aus dem Raum der Wahlleitung verwiesen werden können; im übrigen kann Personen der Zutritt zu diesem Raum verwehrt werden, wenn eine Überfüllung dieses Raums die Behandlung der Wahlbriefe und die Ermittlung des Wahlergebnisses behindern würde.
4. Die Wahlleitung prüft die Wahlbriefe auf ihre Gültigkeit. Sie stellt fest, ob es sich um Wahlbriefumschläge handelt, die vom Versicherungsträger als Wahlunterlagen ausgegeben worden sind, ob die Wahlbriefumschläge ein als Wahlausweis verwendetes verschlüsseltes personenbezogenes Kennzeichen aufweisen und ob die Wahlbriefumschläge mit zur Ungültigkeit führenden Merkmalen versehen sind.

Wird die Stimmabgabe schon auf Grund der Prüfung des Wahlbriefumschlags für ungültig erklärt, so ist der ungeöffnete Wahlbriefumschlag mit dem Vermerk „ungültig“ zu versehen. Der Vermerk ist von einem Mitglied des Wahlausschusses oder der Wahlleitung zu unterschreiben. Wahlbriefumschläge, die mit der Aufschrift „ungültig“ versehen worden sind, werden verpackt und getrennt von anderen Wahlunterlagen aufbewahrt.

5. Nach Ablauf des 4. Juni 1986 werden die danach verbleibenden Wahlbriefumschläge geöffnet und von den in ihnen befindlichen Stimmzetteln getrennt.
6. Bei der Behandlung der Wahlbriefe ist die Stimmabgabe als ungültig anzusehen, wenn
 - a) der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 - b) kein Wahlbriefumschlag verwendet ist,
 - c) der Wahlbriefumschlag mit einem Merkmal versehen ist,
 - d) der Wahlbriefumschlag leer ist oder mehr als einen Stimmzettel enthält, soweit es sich nicht um Stimmzettel für Arbeitgeber mit mehrfachem Stimmrecht handelt; mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist,
 - e) sie nach § 107 a in Verbindung mit § 108 d des Strafgesetzbuches strafbar ist oder
 - f) der Wahlberechtigte sein Wahlrecht bereits einmal durch Stimmabgabe ausgeübt hat.

Die Stimmabgabe ist ferner ungültig, wenn der Stimmzettel

- a) als nicht amtlich erkennbar ist,
- b) mit einem Merkmal versehen ist,
- c) nicht vorgesehene Angaben enthält,

- d) andere als die zugelassenen Vorschlagslisten bezeichnet
oder
- e) den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen läßt.

Hat der Wähler zusätzlich einen neutralen Briefumschlag als Stimmzettelumschlag verwendet, ist die Stimmabgabe nicht deshalb ungültig.

- 7. Die Wahleleitung hat ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß das Wahlgeheimnis bei der Behandlung der Wahlbriefe gewahrt bleibt.

IV. Ermittlung des Wahlergebnisses

1. Die Wahleleitung ermittelt unmittelbar nach dem Wahltag das Wahlergebnis getrennt nach Wählergruppen. Während der Ermittlung des Wahlergebnisses hat jedermann wie während der Behandlung der Wahlbriefe zum Raum der Wahleleitung Zutritt.
2. Die Wahleleitung ermittelt, wieviel Stimmen für die einzelnen Vorschlagslisten abgegeben sind. Sie hat dabei über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen zu entscheiden. Auf Stimmzetteln, die durch Beschuß der Wahleleitung für ungültig erklärt werden, ist der Grund der Ungültigkeit zu vermerken.
3. Die Wahlniederschrift wird nach dem Vordruck angefertigt, der hierfür zur Verfügung gestellt worden ist.
4. Die Wahleleitung übersendet die Wahlniederschrift dem Wahlausschuß spätestens bis zum 14. Juni 1986, soweit der zuständige Wahlbeauftragte diese Frist nicht verlängert hat.
5. Wahlbriefumschläge und Stimmzettel werden getrennt verpackt und aufbewahrt. Sämtliche Wahlunterlagen werden zusammen mit der Wahlniederschrift dem Wahlausschuß zugeleitet.

V. Strafvorschriften

Für die Urwahlen in der Sozialversicherung gilt nach § 108d des Strafgesetzbuches die Vorschrift des § 107a des Strafgesetzbuches. Sie lautet:

§ 107a Wahlfälschung

- (1) Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer das Ergebnis einer Wahl unrichtig verkündet oder verkünden läßt.
- (3) Der Versuch ist strafbar.

An _____
 die _____
 (Name des Versicherungsträgers)
 in _____

 (Anschrift)

Antrag**auf Gewährung der Entschädigung für Mitglieder der Wahlleitungen
und andere Wahlhelfer gemäß § 9 SVWO¹)****I. Name und Vorname des Antragstellers**

.....

Wohnort und Wohnung des Antragstellers

.....

1. Teilnahme an der Unterrichtung über Rechte und Pflichten der Wahlleitungenam 1986 von Uhr bis Uhr
in**2. Tätigkeit in der Briefwahlleitung**am 1986 von Uhr bis Uhr
beiam 1986 von Uhr bis Uhr
beiam 1986 von Uhr bis Uhr
bei**II. Ich beantrage folgende Entschädigung:****1. Ersatz des tatsächlich entgangenen regelmäßigen Bruttoverdienstes**

a) Ich bin als

bei

beschäftigt und habe

am 1986 Stunden,

am 1986 Stunden

Arbeitszeit versäumt. Mein regelmäßiger Bruttoverdienst beträgt DM je Stunde.

Einen Nachweis über die Höhe des Verdienstausfalls füge ich bei. (Als Höchstbetrag gilt 38,27 DM je Stunde; der Verdienstausfall wird je Kalendertag für höchstens zehn Stunden gewährt, die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet.)

Zugleich wird die Erstattung folgender, den Arbeitnehmeranteil übersteigender Beiträge nach § 1385 Abs. 4 Buchstabe f der Reichsversicherungsordnung, § 112 Abs. 4 Buchstabe g des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 130 Abs. 6 Buchstabe d des Reichsknappschaftsgesetzes beantragt:

- b) Ich versichere, daß mir durch meine Inanspruchnahme als Mitglied einer Wahlleitung oder als Wahlhelfer ein Verdienstausfall entstanden ist, dessen Höhe ich jedoch nicht nachweisen kann. Ich beantrage daher die Zahlung eines Pauschbetrages von 12,76 DM je Stunde

für Stunden am 1986,
 für Stunden am 1986.

(Der Pauschbetrag wird je Kalendertag für höchstens zehn Stunden gewährt; die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet.)

2. Ersatz der Fahrtkosten

Ich beantrage den Ersatz der Fahrtkosten, die mir in folgender Höhe entstanden sind:

a) Regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel

am 1986 DM; benutztes Beförderungsmittel:

.....

von nach

und zurück

am 1986 DM; benutztes Beförderungsmittel:

.....

von nach

und zurück

am 1986 DM; benutztes Beförderungsmittel:

.....

von nach

und zurück

am 1986 DM; benutztes Beförderungsmittel:

.....

von nach

und zurück

am 1986 DM; benutztes Beförderungsmittel:

.....

von nach

und zurück

b) Andere Beförderungsmittel

Wegen folgender besonderer Umstände war mir die Benutzung eines öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels am nicht möglich:

Als Nachweise für die deswegen entstandenen Fahrtkosten sind beigelegt _____

Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs Zahl der gefahrenen Kilometer: 2)

3. Entschädigung für sonstigen Aufwand

a) Tagegeld³⁾

• Ich bin als Mitglied einer Wahlleitung

am 1986 Stunden,
am 1986 Stunden,

in Anspruch genommen worden.

b) Erfrischungsgeld

Ich bin als Mitglied einer Wahlleitung während der Zeit und an der Stätte meiner regelmäßigen Beschäftigung

am 1986 Stunden,
am 1986 Stunden,

in Anspruch genommen worden.

III. Ich versichere die Richtigkeit der vorstehenden Angaben. Die aufgeführten Fahrtkosten sind mir tatsächlich entstanden.

Ich bitte um Überweisung auf Konto Nr.

Bankleitzahl [Bankleitzahl ändern](#)

..... den 1986

(Unterschrift des Antragstellers)

¹⁾ § 9 SVWO lautet:

§ 9

Entschädigung der Mitglieder der Wahlleitungen
und anderer Wahlhelfer

(1) Den Mitgliedern der Wahlleitungen werden in entsprechender Anwendung des § 41 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch der entgangene Bruttoverdienst ersetzt und die den Arbeitnehmeranteil übersteigenden Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung erstattet.

(2) Die Mitglieder der Wahlleitungen erhalten Ersatz der Fahrtkosten bis zum Fahrpreis der ersten Wagen- oder Schiffsklasse regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel.

Kann ein Mitglied ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel wegen besonderer Umstände nicht benutzen, so werden die nachgewiesenen Fahrtkosten ersetzt, soweit sie angemessen sind; für die Benutzung eigener Kraftfahrzeuge werden bei Entfernungen von mehr als zwei Kilometer für jeden angefangenen Kilometer des Hin- und Rückweges 0,31 Deutsche Mark gewährt.

(3) Als Entschädigung für sonstigen Aufwand erhalten die Mitglieder der Wahlleitungen für jeden Tag ihrer Inanspruchnahme ein Tagegeld
von zwölf Deutsche Mark bei einem Zeitaufwand bis zu fünf Stunden,
von zweizwanzig Deutsche Mark bei einem Zeitaufwand von über fünf bis zu zehn Stunden und
von dreißig Deutsche Mark bei einem Zeitaufwand von über zehn Stunden.

(4) Mitglieder von Wahlleitungen, die während der Zeit und an der Stätte ihrer regelmäßigen Beschäftigung tätig sind, erhalten für diese Zeit anstelle einer Entschädigung nach Absatz 3 bei einem Zeitaufwand während der regelmäßigen Arbeitszeit von über drei Stunden ein Erfrischungsgeld von zehn Deutsche Mark. Erstreckt sich ihre Inanspruchnahme auch auf eine Zeit außerhalb ihrer regelmäßigen Arbeitszeit, so erhalten sie hierfür ein nach diesem Zeitaufwand berechnetes Tagegeld. Die Leistungen dürfen zusammen den Betrag nicht übersteigen, der sich nach Absatz 3 für den gesamten Zeitaufwand als Tagegeld ergibt.

(5) Der Antrag auf Zahlung der Entschädigung ist innerhalb eines Monats nach dem Wahltag beim Versicherungsträger zu stellen. Den Mitgliedern der Wahlleitungen ist bei ihrer Bestellung ein Antragsvordruck auszuhändigen; sie sind auf die Antragsfrist hinzuweisen.

Der für die Mitglieder der Wahlleitungen entsprechend anwendbare Absatz 2 des § 41 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch lautet:

(2) Der Versicherungsträger ersetzt den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane sowie den Versichertentesten und den Vertrauensmännern den tatsächlich entgangenen regelmäßigen Bruttoverdienst und erstattet ihnen die den Arbeitnehmeranteil übersteigenden Beiträge nach § 1385 Abs. 4 Buchstabe f der Reichsversicherungsordnung, § 112 Abs. 4 Buchstabe g des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 130 Abs. 5 Buchstabe d des Reichsknappenschaftsgesetzes. Die Entschädigung beträgt für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit höchstens ein Fünfsiebzigstel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18). Wird durch schriftliche Erklärung des Berechtigten glaubhaft gemacht, daß ein Verdienstausfall entstanden ist, läßt sich dessen Höhe jedoch nicht nachweisen, ist für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit ein Drittel des in Satz 2 genannten Höchstbetrages zu ersetzen. Der Verdienstausfall wird je Kalendertag für höchstens zehn Stunden geleistet; die letzte angefangene Stunde ist voll zu rechnen.

¹⁾ Nur auszufüllen, wenn andere als öffentliche, regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel benutzt werden müssen. Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs können bei Entfernungen von mehr als zwei Kilometer für jeden angefangenen Kilometer des Hin- und Rückweges 0,31 DM erstattet werden.

²⁾ Nur auszufüllen, soweit die Tätigkeit nicht während der Zeit und an der Stätte der regelmäßigen Beschäftigung ausgeübt wurde.

Berechnung der Entschädigung
(vom Antragsteller nicht auszufüllen)

Entschädigung ist zu gewähren für

1. Verdienstausfall

am	1986	DM
am	1986	DM
am	1986	DM
am	1986	DM
am	1986	DM

2. Fahrtkosten

am	1986	DM
am	1986	DM
am	1986	DM
am	1986	DM
am	1986	DM

3. Sonstigen Aufwand

(Tagegeld bzw. Erfrischungsgeld)

am	1986	DM
am	1986	DM
am	1986	DM
am	1986	DM
am	1986	DM
		
			DM

Im Vordruck folgt:

Auszahlungsanordnung nebst Feststellungsvermerk, sachlicher Richtigkeitsbescheinigung und Unterschrift.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe**8. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe**
Feststellung eines Nachfolgers aus der Reserveliste

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 12. 2. 1986

Für das mit Ablauf des 10. Februar 1986 ausgeschiedene
Mitglied der 8. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe

Herrn Edmund Werner, SPD
rückt aus der Reserveliste für die SPD-Fraktion

Herr Werner Figgen, SPD
Knappenstraße 11
4700 Hamm

als Nachfolger nach.

Gemäß § 7 a Abs. 6 Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544) stelle ich fest, daß mit Wirkung vom 11. 2. 1986 Herr Werner Figgen Mitglied der 8. Landschaftsversammlung ist und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Münster, den 12. Februar 1986

Neseker

Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

– MBl. NW. 1986 S. 321.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales**Durchführung der Kriegsopferfürsorge**
Auswirkungen des § 8 Abs. 1 Bundes-
erziehungsgeldgesetz

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit
und Soziales v. 3. 3. 1986 – II B 4 – 4401

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat mit Rundschreiben vom 19. 2. 1986 – VI a 2 – 52 602 – folgendes mitgeteilt:

Das Gesetz über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (Bundeserziehungsgeldgesetz – BERzGG) vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I 2154) ist am 1. Januar 1986 in Kraft getreten.

Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 BERzGG bleiben das Erziehungsgeld und vergleichbare Leistungen der Länder, das Mutterschaftsgeld nach § 7 Satz 1 BERzGG sowie Dienstbezüge und Anwärterbezüge nach § 7 Satz 2 BERzGG, die nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit der Beschäftigungsverbote nach der Entbindung gezahlt werden, bis zur Höhe von 600 Deutsche Mark als Einkommen unberücksichtigt, wenn bei Sozialleistungen aufgrund von Rechtsvorschriften die Gewährung oder Höhe dieser Leistungen von anderen Einkommen abhängig ist.

Das Erziehungsgeld sowie die übrigen in § 8 Abs. 1 Satz 1 BERzGG genannten Leistungen sind somit vom 1. Januar 1986 an bei der Festsetzung von einkommensabhängigen Hilfen der Kriegsopferfürsorge bis zur Höhe von 600 DM nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

Darüber hinaus sieht § 8 Abs. 1 Satz 2 BERzGG vor, daß § 15b BSHG bei gleichzeitiger Gewährung von Erziehungsgeld und vergleichbaren Leistungen der Länder sowie von Sozialhilfe keine Anwendung findet.

§ 8 Abs. 1 Satz 2 BERzGG wurde erst im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens aufgrund eines Beschlusses des Bundestagsausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit angefügt. Die Vorschrift beruht auf der Erwägung, daß es dem Hilfesuchenden in der Zeit des Bezugs von Erziehungsgeld bzw. von vergleichbaren Leistungen der Länder nicht zuzumuten ist, wenn eine voraussichtlich kurz andauernde Hilfebedürftigkeit durch Darlehen überbrückt wird. Zwar stellt § 8 Abs. 1 Satz 2 BERzGG nach seinem Wortlaut nur auf das Zusammentreffen mit Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe ab. Gleichwohl hätte ich nach dem Grundgedanken der ergänzenden Regelung keine Bedenken, die Vorschrift wegen der übereinstimmenden Interessenlage sowie zur Vermeidung einer sachlich nicht gerechtfertigten Schlechterstellung der Kriegsopferfürsorgeberechtigten auch auf das Zusammentreffen von Erziehungsgeld und vergleichbaren Länderleistungen sowie von laufender ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt im Rahmen der Kriegsopferfürsorge entsprechend anzuwenden.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

– MBl. NW. 1986 S. 321.

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 12 v. 27. 2. 1986**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
112	4. 2. 1986	Zweites Gesetz zur Änderung des Wahlkampfkostengesetzes	92
2065	27. 1. 1986	Vierunddreißigste Bekanntmachung der Veränderung der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden	92
2022		Berichtigung der Satzung der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände vom 26. November 1985 (GV. NW. 1986 S. 15)	93
2030	4. 2. 1986	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über richter- und beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales	93
203011	28. 1. 1986	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen	94
20303	4. 2. 1986	Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Mutterschutz für Beamten im Land Nordrhein-Westfalen	94
20323	27. 1. 1986	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung versicherungsrechtlicher Zuständigkeiten des Innenministers	95
216	20. 1. 1986	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Feststellung der Großen kreisangehörigen Städte und der Mittleren kreisangehörigen Städte, die Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen	95
223		Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) vom 18. November 1985 (GV. NW. S. 777)	95
600	31. 1. 1986	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung der Bezirke und die Regelung erweiterter Zuständigkeiten von Finanzämtern im Neugliederungsraum Düsseldorf	95
	4. 2. 1986	Nachtrag zu den Genehmigungsurkunden des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 21. Juli 1908, 26. September 1911 und 15. April 1912 – und den hierzu ergangenen Nachträgen – für den Bau und Betrieb einer nebenbahnähnlichen Kleinbahn von Langenfeld über Monheim nach Hittorf, von Monheim nach Baumberg und von Hittorf nach Rheindorf	96

– MBl. NW. 1986 S. 322.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Liefer Schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
 Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-3569